

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 13. Februar 1986

G 5 c Kappel a.A. Wasserversorgungsgenossenschaft Rossau,  
(G 6 c) Mettmenstetten. Quellwasserfassung Strässler.  
(G 9 c) Genehmigung der Schutzzonen.  
(G 13 c)

Als Grundlage zur Ausscheidung der Quellwasserschutzzonen diente der hydrogeologische Untersuchungsbericht von Dr. L. Wyssling, Geologe, Pfaffhausen, sowie die durch die Firma Lienhard, Buchs/AG zusätzlich ausgeführten Sondierungen und Ortungen. Aufgrund dieser Unterlagen arbeitete das Ingenieurbüro Peter Ott, Mettmenstetten, einen Schutzzonenplan mit dazugehörigem Reglement aus.

Das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) hat mit Schreiben vom 5. März 1985 die Schutzzonenakten zum ersten Mal vorgeprüft. Nach den vom Gemeinderat Kappel a.A. vorgebrachten Einwendungen wurden die Schutzzonen durch das Ingenieurbüro Ott in Zusammenarbeit mit dem AGW überarbeitet. Die abschliessende Vorprüfung der Schutzzonenakten erfolgte seitens des AGW mit Datum vom 28. Mai 1985. Mit Beschluss vom 17. Juni 1985 hat der Gemeinderat Kappel a.A. die Schutzzonen um die Quellwasserfassung Strässler festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Der eingereichte Rekurs von Hans Gallmann, Kappel a.A., wurde zurückgezogen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellwasserfassung Strässler gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.